



Reglement für die Nutzung der Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebes

(Ausgabe 04.2025)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf alle Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Primarschulgemeinde Lommis.

1.2 Zweck

Sämtliche Räumlichkeiten und Aussenanlagen dienen in erster Linie der Schule für den ordentlichen Unterricht und die schuleigenen Veranstaltungen. Soweit die Interessen der Schule nicht beeinträchtigt werden, können Räumlichkeiten und Aussenanlagen durch Vereine und Gruppen benutzt werden.

1.3 Aufsicht

Oberstes Aufsichtsorgan ist die Schulbehörde. Diese bestimmt aus ihrer Mitte eine Ansprechperson.

Die unmittelbare Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen übt der Hauswart aus.

Nutzung von Räumlichkeiten: Minderjährige Kinder müssen von einer erwachsenen Person beaufsichtigt werden.

2 Benutzung

2.1 Gesuche

Gesuche für regelmässige und einmalige Benutzung durch Vereine oder Gruppen sind frühzeitig der Schulbehörde einzureichen. (Gesuch Nutzung Schulanlage auf Website)

2.2 Bewilligung

Die Bewilligung erteilt die Schulbehörde. Eine Ablehnung des Gesuchs oder ein Widerruf einer erteilten Bewilligung erfolgt, wenn

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- wiederholt Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen vorkommen,
- Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden,
- Reparaturen und Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden,
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt,
- den Anordnungen des Hauswartes und der Schulbehörde nicht Folge geleistet wird.

2.3 Benutzungszeiten

Massgebend für die Benutzungszeiten sind der Stundenplan der Schule und des Kindergartens und für Vereine und Gruppen der entsprechende Belegungsplan. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Aussenanlage benutzt werden. Das Schulhaus und die Sporthalle dürfen nur mit Bewilligung benutzt werden. Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen werden um 22 Uhr geschlossen.

Sämtliche Räumlichkeiten bleiben für die Zeit der Reinigung während den Frühlings- und Herbstferien sowie drei Wochen während den Sommerferien geschlossen.

Über Ausnahmeregelungen während dieser Zeit entscheidet die Schulbehörde. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Räumlichkeiten geschlossen. Vorbehalten bleiben von der Schulbehörde bewilligte Veranstaltungen.

2.3.1 Welche Spiele auf welchem Platz

Auf dem Teerplatz sind Spiele mit Fuss-, Basket- oder Tennisbällen nicht erlaubt. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf dem roten Platz und auf dem Sportrasen erlaubt. Auf dem Sportrasen gelten keine Einschränkungen, sofern er aufgrund der Witterung nicht gesperrt ist. Über die Freigabe entscheidet der Hauswart. Im Schulhaus ist das Ballspielen nicht erlaubt.

2.4 Meldungen

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume und Aussenanlagen nicht möglich, werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart informiert. Andererseits haben die Benutzer den Hauswart frühzeitig zu orientieren, wenn Räume und Aussenanlagen nicht benutzt werden.

2.5 Beschädigungen

Sachbeschädigungen müssen sofort dem Hauswart gemeldet werden. Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden und ausserordentlichen Verunreinigungen. Kann die verursachende Person nicht eruiert werden, ist der Organisator (Verein, Veranstalter, gemeldete verantwortliche Person) schadenersatzpflichtig.

2.6 Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch die Schulbehörde festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten.

Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benutzern in Rechnung gestellt. Für unvorhergesehene, ausserordentliche Arbeitsverrichtungen kann der Hauswart nach Rücksprache mit der Schulbehörde vom Veranstalter eine zusätzliche Entschädigung verlangen.

2.7 Haftung der Primarschulgemeinde

Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Benutzer lehnt die Primarschulgemeinde Lommis jegliche Haftung ab.

3 Ordnung

3.1 Allgemeines

In sämtlichen Räumen und auf der ganzen Schulanlage besteht ein Rauchverbot. Das Ausschänken und Konsumieren von alkoholischen Getränken ist nur bei besonderen Veranstaltungen mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulbehörde gestattet.

Die Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Das Licht ist zu löschen, die Duschen sind abzustellen, die Garderoben aufzuräumen und die Türen zu schliessen.

3.2 Schulräume

Die Benutzer von Schulräumen sind gehalten, die von der Lehrkraft festgesetzte Ordnung des Raumes nicht zu ändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

Das zuständige Behördenmitglied oder der Hauswart orientiert vor der Zuteilung von Räumen die betroffene Lehrkraft über ausserschulische Benutzung.

3.3 Turnhalle

3.3.1 Schuhe

Die Halle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Das Benutzen von Turnschuhen, welche im Freien getragen werden, ist verboten. Nicht erlaubt sind zudem Stollen-, Nagel- und Nockenschuhe.

3.3.2 Getränke und Esswaren

Essen und Trinken ist in der Turnhalle verboten. Getränke und Esswaren sind vor der Halle einzunehmen und zu deponieren. Bei Veranstaltungen kann die Schulbehörde Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall ist der Boden abzudecken.

3.3.3 Haftmittel

Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, Turn- und Handschuhen ist verboten. Für die Verwendung anderer Haftmittel und Magnesia ist die Erlaubnis des Hauswartes einzuholen. Eine Verschmutzung des Hallenbodens ist zu vermeiden.

3.3.4 Geräte / Material

Die Geräte und das Turnmaterial sind sorgfältig zu behandeln. Nach dem Gebrauch sind sie ordnungsgemäss im Geräteraum zu deponieren. Innengeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Ohne Erlaubnis des Hauswartes dürfen keine eigenen Geräte in der Turnhalle aufgestellt werden.

3.3.5 Lehrergarderobe

Kursleitern und -leiterinnen steht die Lehrergarderobe zur Verfügung. Das Nottelefon und der Sanitätskasten müssen jederzeit zugänglich sein.

4 Garderoben, Duschen, WC

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen allen Benutzern zur Verfügung. Bei Veranstaltungen sind diese einmal stündlich zu kontrollieren und in Ordnung zu halten (Abfalleimer leeren, Papier nachfüllen, Reinigung, usw.).

5 Aussenanlagen

5.1 Spiel- und Sportplätze

Der Hauswart ist berechtigt, Plätze für die Benutzung vorübergehend zu sperren. Ausserhalb der Schulzeit dürfen Spiel- und Sportplätze bis zum Einbruch der Dämmerung, längstens bis 22 Uhr benutzt werden, sofern sie nicht für einen Verein oder eine Gruppe reserviert sind.

5.2 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen ausserhalb der Anlagen auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Bei grösseren Veranstaltungen muss in Absprache mit dem Hauswart ein Parkplatz-Ordnungsdienst organisiert werden.

6 Schlüsselregelung

6.1 Schlüsselübergabe

Den Vereinen oder Veranstaltern können gegen Unterschrift und Schlüsseldepot Schlüssel abgegeben werden.

6.2 Schlüsselbenutzung

Die Schlüssel dürfen nur für die bewilligten Veranstaltungen benutzt werden.

6.3 Leiterwechsel

Leiterwechsel müssen dem Hauswart unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Die offizielle Schlüsselübergabe wird durch den Hauswart vorgenommen.

6.4 Verlust

Beim Verlust von Schlüsseln haftet der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin mit dem bezahlten Schlüsseldepot.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Schule

Für den Schulunterricht ist die Wegleitung für Lehrpersonen massgebend. Für darin nicht erwähnte Regelungen sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anzuwenden.

7.2 Weisungen

Die Anordnungen der Schulbehörde und des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

7.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das Benutzungsreglement vom 11.2000 und Dezember 2006, und ist ein Zusammenschluss der drei Reglemente „Benutzungsreglement Schulanlagen“, „Benutzungsreglement Spielplätze“ sowie der „Schul- und Pausenplatzordnung“ und ersetzt diese.

Das Reglement wurde an der Behördensitzung vom 22.04.2025 genehmigt.
Es tritt per 1.Juni 2025 in Kraft.